



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (01) 531 15/2375  
Fax (01) 531 15/2823 od. 2699  
DVR: 0000019

GZ 600.753/0-V/A/8/99

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

in Wien

<b>Betrifft GESETZENTWURF</b>
Zl. ....1....GE / 19 <sup>99</sup> ..
<b>Datum: - 2. Feb. 1999</b>
Verteilt .....

4/SN-332/ME

*Dr. Klausgraber*

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebührengesetz 1957 geändert wird.

29. Jänner 1999  
Für den Bundeskanzler:  
OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (01) 531 15/2375  
Fax (01) 531 15/2823 od. 2699  
DVR: 0000019

GZ 600.753/0-V/A/8/98

An das  
Bundesministerium  
für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8  
1015 W i e n

Sachbearbeiter  
Frau Dr. SPORRER

Klappe  
2740

Ihre GZ/vom  
10 0502/3-IV/10/98  
23. Dezember 1998

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebührengesetz 1957  
geändert wird

Zu dem im Betreff genannten Entwurf eines Bundesgesetzes nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

**I. Zum vorgesehenen Gesetzestext:**

Zum Fehlen einer Promulgationsklausel:

Dem Gesetzstitel hätte die Promulgationsklausel „Der Nationalrat hat beschlossen:“ zu folgen (vgl. RL 106 der Legistischen Richtlinien 1990).

Zu Z 2 (§ 14 TP 8):

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst geht davon aus, daß auf einen abgestimmten Inhalt des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes und der Anlage zu § 1 des Konsulargebührengesetzes 1992 geachtet werden wird.

Wie sich bereits aus den Absätzen 6 und 7 der Präambel zur 1. Euro-Verordnung 1103/97, ABl. Nr. L 162 v. 19.6.1997, S 1, ergibt, ist die ECU seit dem 1. Jänner 1999 „nicht mehr als Währungskorb definiert“ und der Euro wird zu einer eigenständigen Währung. Weiters sei es zur Verbesserung der Rechtssicherheit und -klarheit angezeigt, dies bei der Ablösung der ECU durch den Euro im Zusammenhang mit der Fortgeltung von Rechtsinstrumenten ausdrücklich zu bestätigen. Gemäß Art. 2 der 1. Euro-Verordnung wird jede Bezugnahme in einem Rechtsinstrument auf die ECU durch eine Bezugnahme auf den Euro zum Kurs 1 Euro für 1 ECU ersetzt. Dieser Artikel gilt ab 1. Jänner 1999.

Im Sinne dieser Verordnung erscheint es angezeigt, Euro-Beträge statt der ECU-Beträge bei der Festlegung der Tarifposten vorzusehen.

In sprachlicher Hinsicht ist anzumerken, daß die Entwurfsbestimmung der Z 2 zusammen mit der der Z 3 im Gebührengesetz 1957 - und, abgesehen von der Anlage zu § 1 des Konsulargebührengesetzes 1992, in der gesamten österreichischen Gesetzgebung - die einzige wäre, die sich des Ausdrucks „plus“ bedient.

Zu Abs. 3: Gemäß RL 59 der Legistischen Richtlinien 1990 darf eine sinngemäße Anwendung anderer Rechtsvorschriften nicht angeordnet werden. Es wäre entweder uneingeschränkt auf die anderen Rechtsvorschriften in ihrer bestehenden Fassung zu verweisen oder aber (vgl. den vorgesehenen § 14 TP 16 Abs. 6) anzugeben, mit welcher Maßgabe sie angewendet werden sollen.

Zu Z 3 (§ 14 TP 9):

Zu Abs. 4: Der wohl noch herrschenden Orthographie entspräche die zusammenfügende Schreibung „Eurocheque-Karte“. Wie bereits oben ausgeführt, darf gemäß RL 59 der Legistischen Richtlinien 1990 eine sinngemäße Anwendung anderer Rechtsvorschriften nicht angeordnet werden.

## **II. Zum Vorblatt und zu den Erläuterungen:**

Unter „**Alternativen**“ wären andere Wege zur Erreichung der angestrebten Ziele als die im Gesetzesentwurf gewählten Lösungen anzugeben (vgl. das Rundschreiben

des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 29. Oktober 1980, GZ 600.824/21-V/2/80); in diesem Sinne kommt die Beibehaltung der geltenden Rechtslage nicht als zur Zielerreichung geeignete, und daher auch nicht als im Vorblatt anzugebende, Alternative in Frage.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist auf sein Rundschreiben vom 13. November 1998, GZ 600.824/8-V/2/98 - betreffend Vorblatt und Erläuterungen zu Regierungsvorlagen; Aufnahme eines Hinweises auf Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens - hin, in dem insbesondere um die Aufnahme bestimmter zusätzlicher Hinweise in das Vorblatt und den Allgemeinen Teil der Erläuterungen ersucht wurde.

Gemäß § 14 Abs. 1 BHG ist jedem Entwurf für (ua.) ein Bundesgesetz von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 (siehe dazu die Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG), AÖFV Nr. 48/1998) entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insbesondere hervorzugehen hat, wie hoch diese die durch die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich verursachten Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren zu beziffern sein werden. Eine solche Darstellung kann dem vorliegenden Entwurf nicht entnommen werden.

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre auch anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Legistische Richtlinien 1979, Pkt. 94).

Abschließend darf noch folgendes bemerkt werden:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst geht davon aus, daß vom do. Bundesministerium auch eine korrespondierende Änderung der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 in die Wege geleitet werden wird.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst geht weiters davon aus, daß es sich vorliegend lediglich um ein bundesinternes Vorbegutachtungsverfahren handelt, dem ein allgemeines Begutachtungsverfahren mit Befassung der anderen Gebietskörperschaften gemäß Art. 1 Abs. 1 und 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, folgen wird.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst regt an, ein bundesinternes Vorbegutachtungsverfahren im Betreff oder doch im Text eines Aussendungsschreibens als solches eindeutig kenntlich zu machen.

Geleitet von der Überlegung, daß lediglich ein bundesinternes Vorbegutachtungsverfahren vorliegt, sieht das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst - auch im Hinblick auf das Fehlen eines Ersuchens im Sinne seines Rundschreiben vom 10. August 1985, GZ 602.271/1-V/6/85 - davon ab, im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Abdrucke seiner Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten.

29. Jänner 1999  
Für den Bundeskanzler:  
OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
